LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Per E-Mail:
kreistagsfraktion@gruene-vr.de

Kreistagsfraktion BÜNDNIS`90/DIE GRÜNEN/FR
Alter Markt 7
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: Anfrage/2024/006
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: **Büro des Landrates und des Kreistages**
Fachgebiet / Team: **Kreistagsangelegenheiten**
Auskunft erteilt:
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund
Zimmer: 119
Telefon: 03831 357 1214
Fax: 03831 357-444100
E-Mail: Kreistagsbuero@lk-vr.de

Datum: 7. März 2024

Ihre Anfrage zur Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in eine touristische Nutzung auf Ummanz im Landkreis Vorpommern - Rügen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender Suhr,
Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

1. ***Sind diesbezüglich naturschutzrechtliche Belange zu prüfen und wenn ja, welche und wie positioniert sich die Untere Naturschutzbehörde zu diesem Vorhaben?***

Die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes und des Einzelbaumschutzes sowie des Eingriffs in Natur und Landschaft sind mit den entsprechenden Kompensationsmaßnahmen zu überprüfen. Als Träger öffentlicher Belange hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) die Einhaltung gesetzlicher Regelungen durchzusetzen und dient der planenden Gemeinde als Hinweisgeber.

2. ***Liegt dieses Vorhaben ganz oder teilweise im Außenbereich nach § 35 BauGB und wenn ja, welche Konsequenzen hat dies für die geplante Bebauung?***

Dieses Vorhaben liegt im Außenbereich, aus naturschutzrechtlicher Sicht greift daher der § 12 des Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft. Das Areal liegt aktuell im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch, aus diesem Grund stellt die Gemeinde einen Bebauungsplan auf, um Baurecht zu schaffen.

3. ***Sind mit der geplanten Umwandlung landwirtschaftliche Flächen von mehr als 50 Bodenpunkten verbunden und wenn ja, welche Konsequenzen hat dies?***

Für die UNB sind Bodenwertzahlen von Bedeutung, wenn es um Kompensationsmaßnahmen geht wie beispielsweise die Umwandlung von Acker in Mähwiesen.

4. ***Ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan von der aktuellen Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts betroffen, nach der Bebauungspläne der Innenentwicklung restriktiver auszulegen sind.***

Es ist nicht zweifelsfrei ersichtlich, auf welche Rechtsprechung sich die Anfrage bezieht. „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ sind in § 13a Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, wonach die Aufstellung des Bebauungsplanes in einem beschleunigten Verfahren erfolgt.

Ausweislich des im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Vorentwurfes, soll der in Rede stehende Bebauungsplan allein auf der Grundlage von § 10 BauGB und damit vollumfänglich im sogenannten Regelverfahren aufgestellt werden.

LANDKREIS
VORPOMMERN-RÜGEN
wir nordeln.

5. Prüft die Kreisverwaltung als Kommunalaufsichtsbehörde grundsätzlich die rechtliche Interpretation der Auslegung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung?

Im Rahmen der sogenannten Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB erfolgt durch die von der Planung berührten Behörden des Landkreises für ihren Zuständigkeitsbereich auch eine Prüfung der Pläne auf etwaige Form-, Verfahrens- oder Rechtsfehler. Das schließt gegebenfalls die Prüfung der Einhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ein.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kerth
Landrat